

UNIVERSITÄT HAMBURG
1 1. SEP. 1985

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 40 MONTAG, DEN 9. SEPTEMBER 1985

X

Ordnung

für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft
an der Universität Hamburg

Vom 27. August 1985

DF
elbe
13/9
10

Auf Grund von § 139 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 109) wird nach Anhörung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft verordnet:

I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten

- Schule,
- Erwachsenenbildung / Weiterbildung,
- außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft der akademische Grad „Diplompädagoge“/„Diplompädagogin“ (Dipl.-Päd.) verliehen.

§ 3

Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Der Diplomprüfung geht die Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung) voraus. Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, aber nicht muß (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester; und zwar bis zum Abschluß des ersten Studienabschnitts vier Semester und bis zum Abschluß des zweiten Studienabschnitts weitere fünf Semester einschließlich der Diplomprüfung.

(3) Überschreitet ein Student die Regelstudienzeit, ist er verpflichtet, sich für sein weiteres Studium von einem Prüfungsausschuß bestimmten Angehörigen des Lehrkörpers beraten zu lassen. Die Teilnahme wird ihm von dem beratenden Lehrkörpermitglied bescheinigt.

§ 4

Prüfungsanspruch

An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Zwischen- oder Diplomprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat. Die Möglichkeit der Befreiung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 HmbHG bleibt unberührt.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. fünf Professoren oder nach § 166 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG dieser Gruppe zugeordnete Dozenten,
2. ein Hochschulassistent oder ein Dozent nach § 167 Absatz 1 HmbHG und
3. zwei Studenten aus dem Fachbereich Erziehungswissenschaft.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre, die studentischen Vertreter für ein Jahr bestellt. Jede Gruppe im Fachbereichsrat schlägt ihre Vertreter für den Prüfungsausschuß mit der Mehrheit ihrer Mitglieder vor. Der Prüfungsausschuß wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren oder den dieser Gruppe nach § 166 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG zugeordneten Dozenten.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Diplomprüfungsordnung. Er schlägt alle drei Jahre die möglichen Wahlfächer vor.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich; er kann die Öffentlichkeit zulassen bei Tagesordnungspunkten, die von allgemeinem Interesse sind und nicht Einzelfälle betreffen. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studenten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Der Prüfungsausschuß kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten hören.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Prüfungsausschuß kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung bestimmte Aufgaben den Vorsitzenden oder Stellvertreter übertragen. Gegen Entscheidungen des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Student den Prüfungsausschuß anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Bei Widersprüchen gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses befaßt sich dieser erneut mit der Angelegenheit. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, so ist die Sache dem Widerspruchsausschuß zuzuleiten.

(6) Macht ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; diese Genehmigung ist dem Fachbereichsrat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 6

Prüfer

(1) Der Kreis der Prüfungsberechtigten wird durch den Fachbereichsrat festgestellt. Zum Prüfer können Professoren und Dozenten nach § 166 Absatz 2 Nummer 1 und § 167

Absatz 1 HmbHG bestellt werden, die das Prüfungsfach hauptamtlich lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehrauftrag sind nur für die Zwischenprüfung für den in eigenen Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrstoff prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Fachbereichsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Prüfungsausschusses.

(2) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer aus der Liste der nach Absatz 1 genannten Personen für die Diplomprüfung des Studenten. Der Student kann für die mündliche Prüfung und die Diplomarbeit Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Bei Ablehnung sind die Gründe aktenkundig zu machen. Für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Prüfungsteilen sind unterschiedliche Prüfer zu benennen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Bestimmung des Zweitgutachters der Diplomarbeit bleibt hiervon unberührt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Studenten die Namen der Prüfer rechtzeitig, nach Möglichkeit sechs Wochen vor der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(3) Die Prüfer sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten desselben Studiengangs an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienleistungen sowie die entsprechenden Studienzeiten, die in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, sind anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Soweit Zwischenprüfungen und gleichwertige Prüfungsleistungen von Studenten in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden sie angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Fachrichtungen und Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit vom Prüfungsausschuß festgestellt wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter Mitwirkung eines Kultusministeriums festgelegt worden sind.

(5) Über die Anrechnung kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten auch vor der Erklärung nach § 12 Absatz 2 oder der Meldung zur Diplomprüfung entscheiden. In den Fällen der Absätze 3 und 4 entscheidet er auch, ob und inwieweit ergänzende Prüfungsleistungen erforderlich sind.

§ 8

Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternimmt der Student einen Täuschungsversuch, wird er unbeschadet des Absatzes 2 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der jeweilige Prüfer oder Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den er nach Abschluß der Prüfungsleistung unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß; dem Studenten ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuß einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) Ein Student, der schuldhaft einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studenten gestört werden oder der Prüfungsverlauf beeinträchtigt wird, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuß einen den Ausschluß rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,00) bewertet. Andernfalls ist dem Studenten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen, ohne daß dies als Wiederholung gilt.

(3) Erscheint ein Student bei der Diplomprüfung zu einem Prüfungstermin nicht oder liefert er eine Arbeit nicht fristgemäß ab, ohne daß er die Prüfung aus wichtigem Grund nach § 9 unterbricht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9

Unterbrechung der Prüfung

(1) Der Student kann die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt. Die unterbrochene Prüfungsleistung ist erneut zu erbringen, ohne daß dies als Wiederholung gilt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten ist ein Zeugnis eines Arztes vorzulegen, auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch das eines Amtsarztes. Der Vorsitzende kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, daß der Student erkrankt ist. Erkennt der Vorsitzende den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Unterbricht der Student die Prüfung, ohne daß ein wichtiger Grund vorliegt, ist die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(5) Macht ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 10

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, können die Teilprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zweimal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde auf Antrag, dem ein Gutachten der Studienberatung beigelegt sein muß, eine weitere Wiederholung der Diplomprüfung gewähren.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann sie einmal, in begründeten Fällen ein zweites Mal wiederholt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles trifft der Prüfungsausschuß.

(3) Der Prüfungsausschuß sorgt unverzüglich nach dem Nichtbestehen eines Prüfungsteils für eine ausführliche Studienberatung des Studenten. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist davon abhängig, daß der Student an dieser teilnimmt. Hier sollen dem Studenten konkrete Hinweise zu dem Umfang und möglichen Erwerb der noch fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten sowie dem Zeitpunkt der erneuten Meldung zur Prüfung gegeben werden. Dem Studenten wird über diese Beratung ein Nachweis der Teilnahme ausgestellt, der bei der erneuten Meldung zur Prüfung vorzulegen ist.

II

Zwischenprüfung

§ 11

Art, Umfang, Dauer und Bewertung der Prüfung

(1) Für die Zwischenprüfung sind in den nachstehenden Prüfungsfächern folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft:
zwei Leistungsnachweise,
 2. Statistische Methoden:
ein Leistungsnachweis,
 3. Voraussetzungen, Bedingungen und Ziele von Erziehungs- und Unterrichtsprozessen, Geschichte der Erziehungswissenschaft und der Institutionen des Erziehungswesens:
zwei Leistungsnachweise,
 4. Didaktik:
zwei Leistungsnachweise,
 5. Pädagogische Soziologie und Pädagogische Psychologie:
je ein Leistungsnachweis,
 6. in dem gewählten Studienschwerpunkt:
ein Leistungsnachweis,
 7. Wahlfach:
ein Leistungsnachweis,
 8. Nebenfach:
zwei Leistungsnachweise.
- Näheres regelt die Studienordnung.

(2) Leistungsnachweise sind in einer auch der Eigenkontrolle des Studenten dienenden Form zu erbringen. Der Lehrveranstaltungsleiter gibt zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung die Bedingungen bekannt, unter denen der Leistungsnachweis erworben werden kann. Leistungsnachweise werden erbracht durch: Schriftliches oder mündliches Referat, Klausur, mündliche Prüfung, schriftlichen Projektbericht.

(3) Im Rahmen der Zwischenprüfung werden die Leistungen des einzelnen Studenten bewertet. Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach § 21.

(4) Außer den in Absatz 1 genannten Leistungsnachweisen muß die Teilnahme an einem dreimonatigen Praktikum oder an zeitlich entsprechenden Praxisanteilen im Rahmen eines Studienprojektes nachgewiesen werden. Näheres regelt die Studienordnung.

(5) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn der Student sämtliche Leistungsnachweise nach Absatz 1, die Bescheinigung über das Praktikum und den Nachweis über die Teilnahme an der Studienberatung sowie die Erklärung gemäß § 12 Absatz 2 innerhalb der Frist nach § 12 Absatz 1 erbracht hat. Diese Nachweise sind dem Prüfungsausschuß vorzulegen.

§ 12

Verfahren

(1) Die Zwischenprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten, sie muß spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters abgelegt werden; andernfalls ist sie endgültig nicht bestanden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen von der Frist in Satz 1 zulassen, insbesondere, wenn diese Frist infolge von Krankheit oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien der Universität, der Studentenschaft oder des Studentenwerks nicht eingehalten werden konnte.

(2) Der Student hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob und mit welchem Erfolg er sich bereits einer Zwischenprüfung oder Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft unterzogen hat.

(3) Studien- oder Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts dürfen nicht vor Bestehen der Zwischenprüfung erbracht werden. Der Fachbereichssprecher kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums, führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.

§ 13

Zeugnis

(1) Bei Vorlage der vollständigen Unterlagen stellt der Prüfungsausschuß das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung aus. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen festgestellt wird.

(2) Hat der Student die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung über die bisher erbrachten und noch ausstehenden Leistungen ausgestellt. Die Bescheinigung muß erkennen lassen, daß die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III

Diplomprüfung

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes berechtigte Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. die Zwischenprüfung bestanden hat,
3. Nachweise über das Studium laut Studienordnung erbringt,
4. folgende Leistungsnachweise erbracht hat:
 - a) Allgemeine Erziehungswissenschaft: drei Leistungsnachweise, davon einen Leistungsnachweis zu Forschungsmethoden,
 - b) in dem gewählten Studienschwerpunkt: drei Leistungsnachweise, davon einer zur Grundlage und Theorie des jeweiligen Studienschwerpunktes,
 - c) Wahlfach: drei Leistungsnachweise,
 - d) Nebenfach: zwei Leistungsnachweise in Psychologie oder Soziologie (und zwar in demjenigen Fach, das nicht für die mündliche Prüfung gewählt wird),
5. die Teilnahme an einem vom Fachbereich eingerichteten dreimonatigen integrierten Praktikum oder an zeitlich entsprechenden Praxisanteilen im Rahmen eines Studienprojektes im Studienschwerpunkt nachweist.

§ 15

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich bei dem Prüfungsausschuß zu stellen. Der Prüfungsausschuß setzt für die einzelnen Prüfungsperioden Antragsfristen fest und macht sie durch Aushang bekannt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 14 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Prüfer,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung in seiner Fachrichtung nicht bestanden hat,
4. Nachweis der Teilnahme an einer Studienberatung bei Wiederholungsprüfungen.

(3) Ist es dem Studenten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihm der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung wird dem Studenten schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 14 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Student nach § 4 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

§ 16

Umfang, Dauer und Bestehen der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und der Prüfung in den vier Prüfungsfächern (Fachprüfung). Die Prüfungsleistungen können in beliebiger Reihenfolge erbracht werden.

(2) Die Prüfungsleistungen sollen in der Regel innerhalb von neun Monaten nach der Zulassung, spätestens aber innerhalb von drei Semestern unter Einrechnung des Semesters, in dem die Antragsfristen ablaufen, erbracht werden. Auf Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschuß aus wichtigem Grund eine Verlängerung um höchstens ein weiteres Semester aussprechen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note für die Diplomarbeit und die vier Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,00) lauten.

(4) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sämtliche Wiederholungsmöglichkeiten nach § 10 ausgeschöpft sind.

§ 17

Fachprüfung

Die Fachprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft,
2. den gewählten Studienschwerpunkt,
3. ein bei dem gewählten Studienschwerpunkt aufgeführtes Wahlpflichtfach,
4. Psychologie oder Soziologie (geprüft wird das Fach, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wurde).

§ 18

Klausur

(1) Im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft oder im Studienschwerpunkt ist nach Wahl des Studenten eine Klausurarbeit zu schreiben. Der Prüfer im gewählten Klausurfach stellt dem Studenten drei Themen und teilt diese dem Prüfungsausschuß für die Prüfungsakte mit.

(2) Die Klausurarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Die Klausurnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit beträgt fünf Stunden.

(3) Ist das arithmetische Mittel aus der Note der beiden Prüfer schlechter als 4,00 und besser als 5,00, findet eine ergänzende mündliche Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer statt. Diese wird von den beiden Prüfern in Anwesenheit eines dritten prüfungsberechtigten Prüfers nach § 6, der vom Prüfungsausschuß bestellt wird, abgelegt. Die mündliche Prüfung dient lediglich der Feststellung, ob die Note „ausreichend“ (4,00) bestätigt werden kann. Die Festsetzung der endgültigen Note für die Klausur lautet in diesem Fall „ausreichend“ (4,00).

§ 19

Mündliche Prüfungen

(1) In allen Prüfungsfächern findet eine mündliche Prüfung statt. Der Student kann für die mündlichen Prüfungen Prüfungsgegenstände vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(2) Mündliche Prüfungen sollten je Student im Fach Allgemeine Erziehungswissenschaft etwa 45 Minuten, in den übrigen Prüfungsfächern etwa 30 Minuten dauern. Auf Antrag werden bis zu drei Kandidaten gemeinsam geprüft. Die Prüfungszeit ist in diesem Fall entsprechend zu verlängern.

(3) Prüfungsgegenstände werden von dem Prüfer bestimmt. Der Student ist berechtigt, Vorschläge zu machen. Der inhaltliche Rahmen wird durch die Studienordnung und durch den Studienplan näher bestimmt.

(4) Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen. Der Beisitzer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Er muß zum Kreis der nach § 6 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören oder die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind vom Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der Universität als Zuhörer zugelassen werden. Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studenten. Der Prüfungsausschuß kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Studenten ausschließen, wenn sie für ihn einen besonderen Nachteil besorgen läßt.

§ 20

Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Student zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem aus einem seinem Studienschwerpunkt entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem der nach § 6 Absatz 2 bestellten Prüfer betreut werden. Der Prüfer bestimmt das Thema der Diplomarbeit und reicht es dem Prüfungsausschuß ein. Der Student kann für die Diplomarbeit Prüfungsgegenstände vorschlagen. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann.

(3) Das Thema wird dem Studenten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Mitteilung kann erst erfolgen, nachdem über die Zulassung zur Prüfung positiv entschieden ist. Der Ausgabezeitpunkt des Themas ist aktenkundig zu machen. Mit ihm beginnt die Bearbeitungsfrist. Der Student hat den Empfang des Themas zu bestätigen.

(4) Die Diplomarbeit ist spätestens sechs Monate nach ihrer Ausgabe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag des Studenten kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um höchstens sechs Monate verlängern; vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme des Betreuers einzuholen.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit — ohne fremde Hilfe selbstständig verfaßt und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen. Bei Gruppenarbeiten ist nach Festlegung der Note ein Kolloquium zwischen den Prüfern und den Studenten durchzuführen. Das Kolloquium soll dreißig Minuten nicht überschreiten und dient der Überprüfung der individuell erbrachten Leistung. Hierüber ist ein Protokoll zu erstellen, das Teil der Prüfungsakte wird.

(6) Die Diplomarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von dem Prüfer, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat, und von einem zweiten

Gutachter bewertet, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 6 Absatz 1 festgestellten Prüfungsberechtigten bestellt werden. Bei unterschiedlicher Benotung um zwei oder mehr Notenstufen muß der Prüfungsausschuß einen dritten fachkundigen Gutachter bestellen. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten. Wird die Diplomarbeit von einem Gutachter mit „ausreichend“ (mindestens 4,0), vom anderen mit „nicht ausreichend“ bewertet, muß der Prüfungsausschuß einen dritten fachkundigen Gutachter bestellen. Lautet dessen Note mindestens 4,0, ist die Endnote der Arbeit auf „ausreichend“ (4,00) festzusetzen. Die Note ist dem Studenten vom Prüfungsausschuß unverzüglich mitzuteilen. Der Student hat das Recht, die Gutachten nach Abschluß der Prüfung einzusehen. Lautet die Note nicht mindestens „ausreichend“ (4,00), gilt die Diplomarbeit als nicht bestandener Prüfungsteil.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen genügt,
- 5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierteren Bewertung können zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,2 gebildet werden.

(2) Die Note für das Prüfungsfach (Fachnote) errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Teilleistungen. Die sich ergebende Fachnote lautet:

- bis 1,50 = sehr gut,
über 1,50 bis 2,50 = gut,
über 2,50 bis 3,50 = befriedigend,
über 3,50 bis 4,00 = ausreichend,
über 4,00 = nicht ausreichend.

(3) Die Fachnoten werden dem Studenten unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet. In den Fällen des § 18 wird die Bewertung der Klausurarbeit dem Studenten ebenfalls mitgeteilt.

(4) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Diplomarbeit gebildet. Dabei wird die Diplomarbeit doppelt gewichtet. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bis 1,50 = sehr gut,
über 1,50 bis 2,50 = gut,
über 2,50 bis 3,50 = befriedigend,
über 3,50 bis 4,00 = bestanden.

(5) Die Noten sind bis auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das den Studienschwerpunkt, die Fachnoten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält. § 13 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Hat der Student die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnender schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die vorliegenden Fachnoten, gegebenenfalls die Note der Diplomarbeit sowie den Vermerk enthält, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Der Bescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 23

Diplom

(1) Der Student erhält auf Grund der bestandenen Prüfung ein Diplom, in dem ihm der Grad eines „Diplompädagogen“/einer „Diplompädagogin“ (Dipl.-Päd.) verliehen wird.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Sprecher des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 24

Funktionsbezeichnungen

Weibliche Personen führen Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

IV

Schlußbestimmungen

§ 25

Zusatzfächer

(1) Der Student kann sich in weiteren als den gewählten Prüfungsfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird auf Antrag des Studenten ins Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Student bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Bescheinigungen über Teilleistungen, die für die Zwischenprüfung erforderlich waren, getäuscht und wird

diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich oder grobfahrlässig zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1985 in Kraft.

(2) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt haben, können diese auf Antrag längstens bis zum 28. Februar 1988 nach der Ordnung über die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg vom 18. Juni 1975 mit der Änderung vom 14. Dezember 1977 (Amtlicher Anzeiger 1975 Seite 1117, 1978 Seite 637) ablegen.

(3) Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Zwischenprüfung abgelegt haben, können die Diplomprüfung auf Antrag nach der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung ablegen, wenn sie sich spätestens bis zum 28. Februar 1988 zur Diplomprüfung gemeldet haben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 27. August 1985.